

KREIS OTTWEILER  
**DIRMINGEN**

"BREDERICHSWIESE"

FLUR 2,3,5,16

M = 1:500

GEMEINDERATSBeschluß v. 25.10.1956

GESEHEN UND ZUGESTIMMT:

REGIERUNG DES SAARLANDES  
MINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE  
ARBEITEN UND WIEDERAUFBAU-  
LANDESPLANUNG.

TGB. NR. 506/58/PAARBRÜCKEN, DEN 29.3.1958

*A. Müller*

OBERREGIERUNGS- UND BAURAT

KREISBAUAMT-PLANUNGSSTELLE  
AUFGESTELLT, OTTWEILER, DEN 27. MÄRZ 1958

*U. Nowak*  
DIPL.-ING.

GESEHEN UND ZUGESTIMMT,  
EPPELBORN, DEN ..... 195  
DER AMTVORSTEHER ALS ORTS-  
POLIZEIBEHÖRDE:

GESEHEN UND ZUGESTIMMT LAUT  
GEMEINDERATSBeschluß v. ..... 195  
DER BÜRGERMEISTER:

DIESER FLUCHTLINIENPLAN WIRD NACH-  
DEM DERSELBE NACH VORHERIGER  
ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG  
IN DER ZEIT VOM ..... 195 ... BIS  
..... 195 ... ZU JEDERMANNS EIN-  
SICHT OFFENGELEGEN UND EIN -  
WENDUNGEN NICHT ERHOBEN -  
BEZW. BESEITIGT WORDEN SIND -  
FÖRMlich FESTGESTELLT.  
DIRMINGEN, DEN ..... 195  
DER BÜRGERMEISTER:

DIESER FLUCHTLINIENPLAN HAT NACH  
ERFOLGTER FÖRMlicher FESTSTEL-  
LUNG UND ORTSÜBLICHER BEKANNT-  
MACHUNG IN DER ZEIT VOM ..... 195  
BIS ..... 195 ... ZU JEDERMANNS EIN-  
SICHT OFFENGELEGEN.

DIRMINGEN, DEN ..... 195  
DER BÜRGERMEISTER:

ZEICHENERKLÄRUNG:	
GEPLANTE STRASSEN	
BESTEHENDE STRASSEN U. WEGE	
GEPLANTE GEBÄUDE	
BESTEH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
VORDERE BAUFLUCHTLINIE	
RÜCKWÄRTIGE BAUFLUCHTLINIE	
RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSFLÄCHE	
ENTWÄSSERUNG	
OFFENE BAUWEISE 1 GESCHOSSIG	W01
OFFENE BAUWEISE 2 GESCHOSSIG	W02
FLURGRENZE	

## § 10

## Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,00 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu drei Wochen, angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

## § 11

## Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 20. Juni 1961.

Der Amtsvorsteher  
des Amtes St. Wendel-Land  
als Ortspolizeibehörde

Mailänder

*Außer Kraft getreten*

OVG SLS - H2 : 2W50/95

7/535 Baupolizeiverordnung  
über die Bebauung des Geländes „Brederichswiese“ Flur 2, 3, 5  
und 16 der Gemarkung Dirmingen (Kreis Ottweiler)

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471 – Baugesetz (BauG) – vom 19. Juli 1935 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 78 (4) mit 61, 72 (2), 72 (6), 87 (1), 96 (2), 72 (14) und 97 (12) des Baugesetzes und des § 63 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219) wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Dirmingen mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

## § 1

## Ortlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

im Norden: die Schulstraße;

im Osten: die Westgrenze der Parzelle 143 und die Nordgrenze der Parzelle 155 der Flur 3 sowie die Flurgrenze zwischen Flur 3 und Flur 5 der Gemarkung Dirmingen;

im Süden: die Nordgrenzen der Parzellen 702/502 und 495 sowie die Nordwestgrenze der Parzelle 450 der Flur 5 der Gemarkung Dirmingen;

im Westen: die Nordostgrenzen der Parzellen 438, 439, 600/440 und 601/440 sowie die Nordwestgrenze der Parzelle 501/440 der Flur 5 sowie die östlichen Grenzen der Parzellen 560 und 592/1 der Flur 16 der Gemarkung Dirmingen.

## § 2

## Ausweisung des Baugebietes

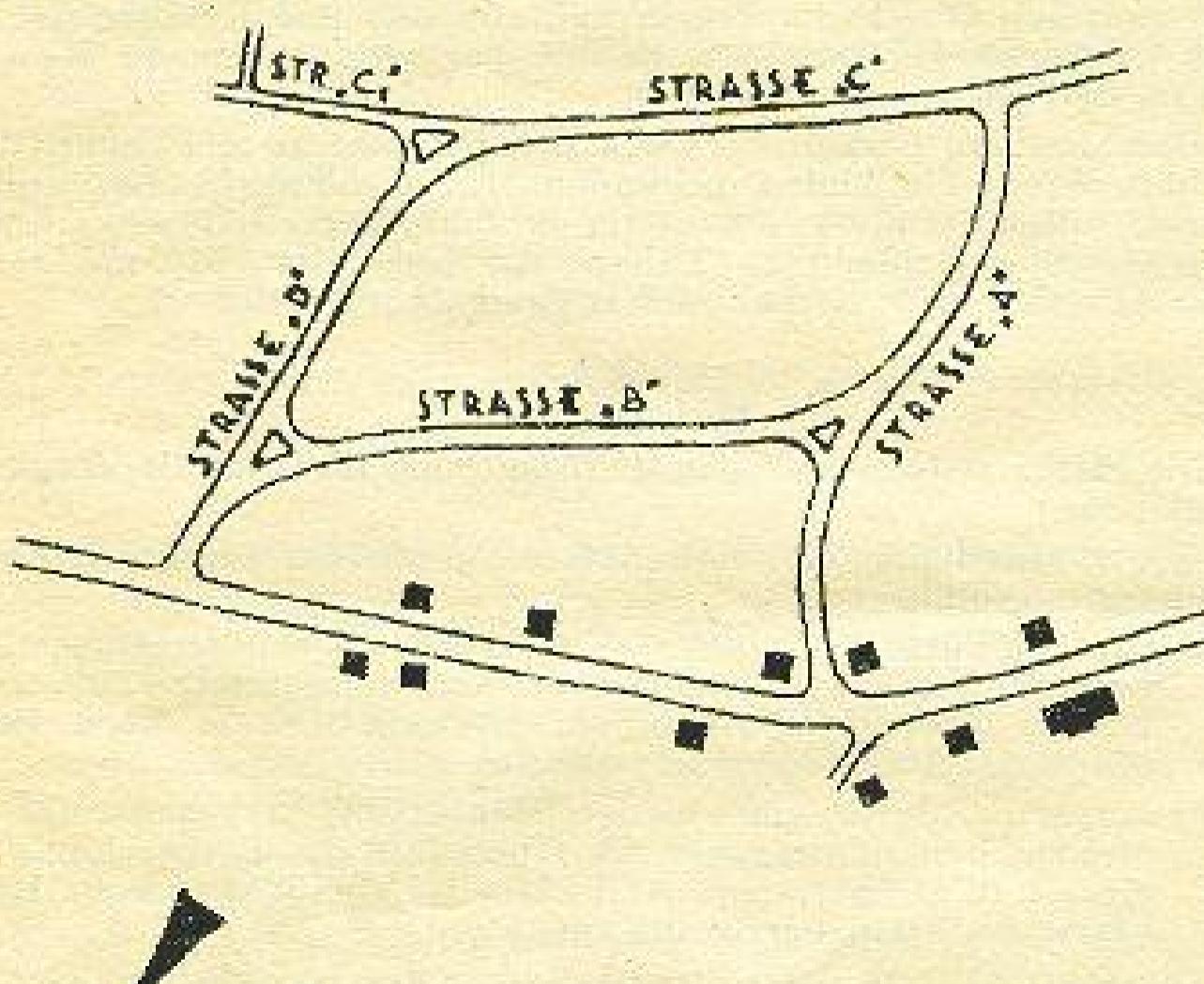
Das in § 1 abgegrenzte Gelände ist reines Wohngebiet.

## § 3

## Bauweise, Geschoßzahl, Dachneigung und Gebäudestellung

(1) In dem in § 1 abgesetzten Gelände ist offene Bauweise vorgeschrieben.

(2) Straßenskizze:



(3) Das Gebiet ist wie folgt zu bebauen:

STRASSE „A“: Straßenwestseite: eingeschossige Einzelhäuser mit Kniestock, Satteldach, Dachneigung 40°, Giebelstellung;

STRASSE „C“: Straßenöstseite: zweigeschossige Einzelhäuser, Satteldach, Dachneigung 35°, Giebelstellung.

STRASSE „B“: Straßenwestseite: zweigeschossige Doppelhäuser, Satteldach, Dachneigung 35°, Traufenstellung (Doppelhaus neben der Straße „A“ gestaffelt);

STRASSE „B“: Straßenöstseite: zweigeschossige Einzelhäuser, Satteldach, Dachneigung 40°, Traufenstellung;

STRASSE „C“: Straßenwestseite: zwischen Straße „A“ und Straße „D“ zweigeschossige Doppelhäuser, Satteldach, Dachneigung 35°, Traufenstellung gestaffelt;

STRASSE „C“: Straßenöstseite: eingeschossige Einzelhäuser mit Kniestock, Satteldach, Dachneigung 40°, Traufenstellung;

STRASSE „D“: Straßenostseite: eingeschossige Einzelhäuser mit Kniestock, Satteldach, Dachneigung 40°, Giebelstellung.

## § 4

## Höhen

(1) Die Höhenlage jedes Gebäudes wird durch das Maß von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Straßenkrone Mitte Haus bestimmt.

(2) Die Festlegung der Höhenlage der Gebäude erfolgt im Einzelfalle gemäß § 50 (4) BauG.

(3) Die Geschoßhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Kellergeschoß max.	2,40 m,
Erdgeschoß	2,75 m,
Obergeschoß	2,75 m.

(4) Die Höhe des Kniestockes bei den eingeschossigen Einzelhäusern, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zur Traufe wird bei einem Sparrenüberstand von 0,40 m auf 0,65 m festgesetzt.

(5) Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke nicht zugelassen, jedoch ist ein Dachüberstand von 0,40 m einzuhalten.

## § 5

## Bauwich und Gestaltung des Einzelbaukörpers

(1) Die Bauwichbreite muß auf der Seite, auf der Garagen vorgesehen sind, mindestens 3,30 m betragen.

(2) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mindestens 1:1,15 m zu wählen, wobei die Gebäudebreite in den Grenzen zwischen 8,50 und 9,50 m zu halten ist.

(3) Bei Doppelhäusern wird die max. zulässige Gebäudebreite auf 10,50 m festgelegt.

(4) Doppelhäuser müssen gleiche Gebäudebreite und gleiche Trauf- und Firsthöhe erhalten; sie müssen in der äußeren Erscheinung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich Dacheindeckung, Ausbildung der Dachüberstände, der Putzart und -farbe.

(5) Bei den eingeschossigen Gebäuden sind Dachgaupen zugelassen; sie sind als Schleppgaupen auszubilden und seitlich mit Holzverschalung einzuschalen; sie dürfen erst 0,50 m unterhalb des Dachfirstes beginnen.

(6) Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht gestattet.

(7) Bei den zweigeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten nicht zugelassen.

(8) Aufschieblinge sind nicht zugelassen.

(9) Bei vorgezogenen Gebäudeteilen (Anbauten) an den Traufseiten ist die vorgeschriebene Dachneigung (§ 3 (3)) einzuhalten. Ein Vorschieben von Gebäudeteilen (Anbauten) über die zulässige Gebäudebreite (§ 5 (2) und (3)) hinaus ist nur gestattet, wenn diese Gebäude Teile (Anbauten) bis unter die Dachhaut des Hauptdaches hochgeführt werden und in die Dachsparren in der Verlängerung des Dachsperrns des Hauptdaches im gleichen Neigungswinkel (Abschleppung) ausgeführt werden.

(10) Der Gebäudesockel darf nicht vor dem Außenpunkt vorspringen.

(11) Das Verkleiden der Außenflächen mit Asbestzementplatten oder ähnlichen Material ist nicht gestattet.

(12) Massive Balkonbrüstungen sind nicht zugelassen.

(13) Der Ausbau des Dachraumes bei den zweigeschossigen Gebäuden zu einer selbständigen Wohnung ist nicht gestattet, jedoch können Dachkammern mit Giebelbelichtung eingebaut werden, sofern die in § 90 (6) BauG vorgeschriebenen lichten Raumhöhen nicht unterschritten werden.

## § 6

## Garagen

(1) Plätze für Garagen sind für jedes Grundstück vorzusehen.

(2) Wenn Garagen gebaut werden, so sind dieselben bei den Doppelhäusern in der Regel zusammen mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze zu errichten. Im übrigen gilt für die Einweisung im Einzelfall § 30 (4) BauG.

(3) Die Anordnung von Garagen in den Kellergeschossen der Wohngebäude ist nicht gestattet.

(4) Die Garagen sind mit

a) einer max. Höhe von 2,80 m;

b) einem Pultdach mit 6° Neigung zur Rückfront;

c) einer Wellasbestzement-Eindeckung Farbe grau (Natur) auszuführen.

(5) Zwei benachbarte Garagen müssen gleiche Trauf- und Firsthöhe erhalten. Sie müssen in der äußeren Erscheinung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich Ausbildung der Gessimse sowie der Putzart und -farbe.

#### § 7

#### Sonstige Nebengebäude

Kleintierställe, Schuppen und dergleichen sind im Anschluß an die Garagen mit einer bebauten Fläche bis zu 20,00 qm zugelassen. Im übrigen gilt § 6 (4) und (5).

#### § 8

#### Geländegestaltung und Sockelausbildung an der Straßenseite

- (1) Das Gelände vor jedem Gebäude ist so zu gestalten, daß das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoßfußboden und Gelände bei talseitig gelegenen Gebäuden höchstens 0,30 m, bei den bergseitig gelegenen Gebäuden höchstens 0,80 m beträgt.
- (2) Bei talseitig gelegenen Gebäuden sind straßenseitig vor den Kellerfenstern Lichtschächte anzurichten.
- (3) Der sichtbare Sockel des Gebäudes ist nicht an die Höhe Oberkante Erdgeschoßfußboden gehunden.
- (4) An Gebäuden, die verputzt werden sollen, ist die straßenseitig sichtbare Sockellinie etwa 0,30 m über fertigem Gelände zu ziehen.

#### § 9

#### Einfriedigungen

- (1) Die Fläche zwischen Straßenfluchtlinie und Haus ist als Vorgarten anzulegen.
- (2) Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßenfläche ist durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um 0,10 m überragen, auszu-

führen. Außerdem ist eine 0,80 m hohe Hecke hinter der Steinabgrenzung anzulegen.

(3) Pfeiler oder Stahlposten sind nur in einer Höhe von 1,00 m an den Eingängen und Einfahrten zugelassen.

(4) Die Einfriedigung zwischen benachbarten Grundstücken erfolgt zwischen Straße und vorderer Gebäude- bzw. Garagenflucht durch eine Heckenanpflanzung in gleicher Höhe wie die Hecke der Straßenbegrenzung, im übrigen durch einen Maschendrahtzaun von 1,10 m Höhe.

Die Einfriedigung des Hofraumes bzw. des rückwärtigen Gartens ist in Höhe der vorderen Flucht der Garagen auf gleiche Höhe mit der des Nachbarn als Spiegelzaun von 1,10 m Höhe auszuführen.

#### § 10

#### Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,— DM, im Nichtbetreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangsmaß bis zu drei Wochen angedroht.

Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung verschriktmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwidderhandelnden herbeizuführen.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Eppelborn, den 12. Juni 1931.

Der Amtsvorsteher  
als Ortspolizeibehörde  
Groß

8/556

#### Baupolizeiverordnung

#### für das Gelände „Theelwiesen“, I. Bauabschnitt in Lebach

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471 – Baugesetz (BauG) – vom 19. Juli 1930 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 78 (4), mit 61, 72, (2), 73 (2), 98 (2), 87 (1), 72 (14), 73 (5) und 97 (12) des Baugesetzes und des § 63 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 219) wird nach Anhörung der Gemeinde Lebach mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung Lebach, Flur 1 und 3, folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

#### § 1

#### Ortlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

**Im Norden:** Die nördlichen Parzellengrenzen der Parzellen Nr. 102/16, 69/1, 71, 80, 81 und 395/82, die östlichen Parzellengrenzen der Parzellen Nr. 98/1, 98/15 und 91/7 (alle Parzellen Flur 1 der Gemarkung Lebach), bis zu einem Abstand von 40,00 m zur Mottenerstraße. Von da ab bildet die Begrenzung eine südliche Parallel im Abstand von 40,00 m zur Mottenerstraße in östlicher Richtung.

**Im Osten:** Eine westliche parallele Linie im Abstand von 25,00 m zur Marktstraße.

**Im Süden:** Die geplante Umgehungsstraße (B 268).

**Im Westen:** Die östliche Parzellengrenze der Parzelle Nr. 607/68, die westliche Parzellengrenze der Parzelle Nr. 102/18, beide Flur 1 der Gemarkung Lebach.

#### § 2

#### Ausweisung des Baugebietes

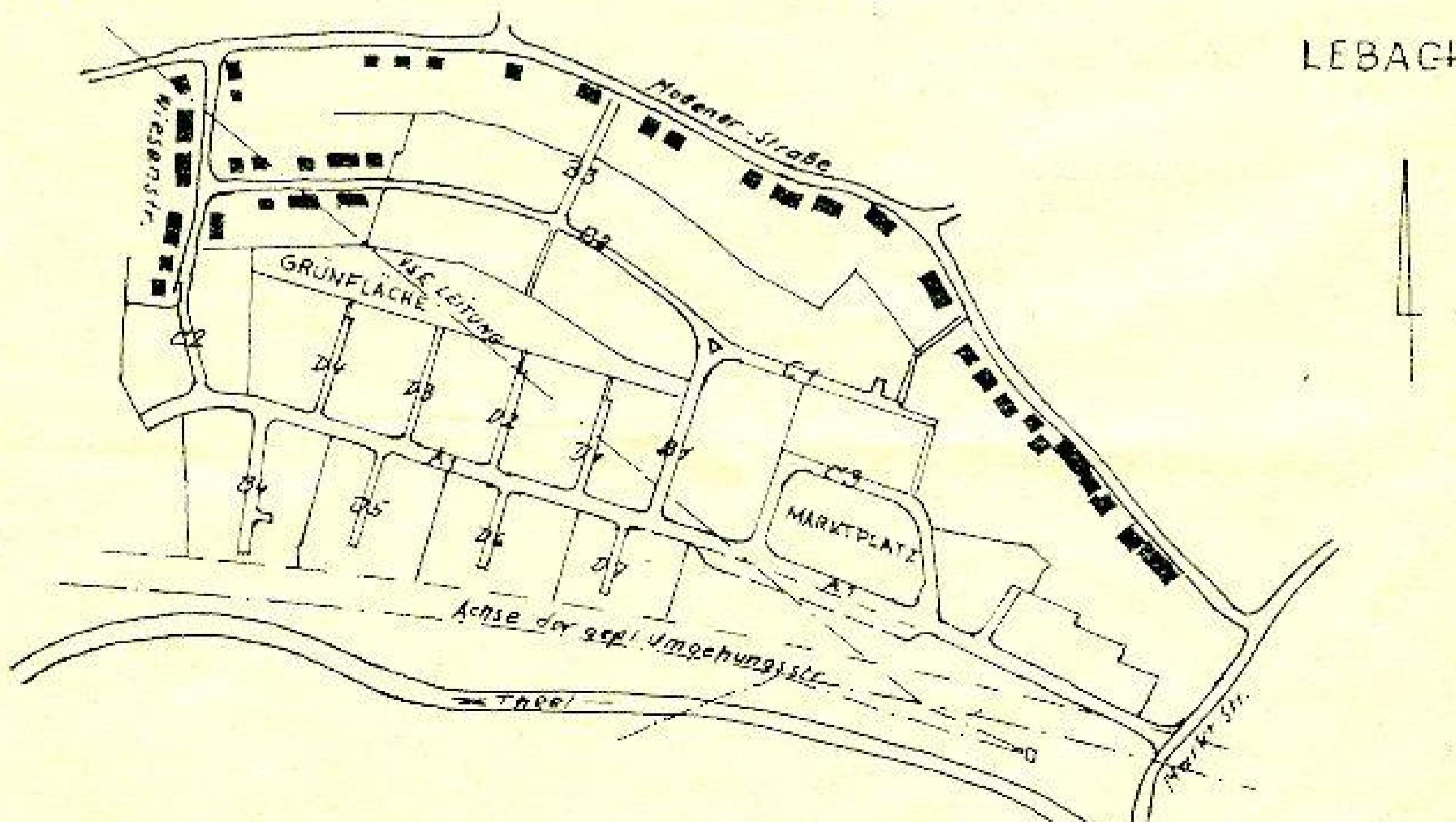
Das in § 1 abgegrenzte Gelände ist reines Wohngebiet, ausgenommen die Bebauung auf der Nord-, Ost- und Südseite des geplanten Marktplatzes. Dieses Gebiet wird als Geschäftsgebiet ausgewiesen. Die Westseite des Marktplatzes wird als Sonderbaugebiet für das geplante Rathaus ausgewiesen.

#### § 3

#### Bauweise, Geschosshzahl, Dachneigung und Gebäudestellung

(1) In dem in § 1 abgegrenzten Gelände ist für die Straßen A 1, B 1, C 3, D 1, D 2, D 3 und D 4 nur halboffene und für die übrigen Straßen nur die offene Bauweise zugelassen.

(2) Straßenskizze:



LEBACH